



# Pflichten und Rechte

## Landeslehrpersonen und Leiter\*innen

(LDG § 29 bis 51, VBG und LVG auszugsweise)

### Die Landeslehrperson . . .

- ist verpflichtet, die ihm/ihr obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
- hat in seinem/ihrer gesamten Verhalten (auch außerhalb der Dienstzeit) darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung in die dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
- hat um seine/ihre berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.
- hat die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Ausnahme: Wenn die Befolgung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Hält die Landeslehrperson eine Weisung für rechtswidrig, so teilt er/sie die Bedenken der Schulleitung mit. Falls die Schulleitung auf der Weisung besteht, muss diese schriftlich erteilt werden, ansonsten gilt sie als zurückgezogen.

### Sonstige Pflichten

- Erteilung eines regelmäßigen Unterrichts
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung
- Aufsichtspflicht
- Einhaltung der Unterrichtszeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses = Amtsverschwiegenheit

- Die Lehrperson hat seine/ihre Abwesenheit unverzüglich zu melden, außer er/sie ist vom Dienst befreit oder enthoben. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet der Dienstbehörde die Diagnose mitzuteilen.
- Ärztliche Untersuchungen sind auf Anordnung der Dienstbehörde möglich.
- Einhaltung des Dienstweges, wenn sich Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen auf das Dienstverhältnis der Landeslehrperson beziehen und wenn es sich um Aufgaben des Arbeitsplatzes handelt. (Dienstweg: unmittelbarer Vorgesetzter - Weiterleitung an die zuständige Stelle). Ohne Einhaltung des Dienstweges: Dienstrechtsangelegenheiten oder Disziplinarangelegenheiten.
- Die Lehrperson hat den Wohnsitz so zu wählen, dass er/sie bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind unverzüglich zu melden.
- Der Landeslehrperson ist es untersagt, für sich oder einen Dritten ein Geschenk anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen, außer orts- und landesübliche Geschenke von geringem Wert.
- Lehrpersonen im pd: Erbringung der 23. und 24. Stunde laut Gesetz
- Pädagog\*innen haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleg\*innen, Mitarbeiter\*innen Verhaltensweisen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken.
- Achtungsvoller Umgang der Lehrperson mit den anvertrauten jungen Menschen.
- jährlich 15 Stunden Fortbildung
- kostenlose Supplerverpflichtung (laut Beschäftigungsnachweis)



Willi Witzemann  
Vors. im Zentralausschuss  
0664 26 85 716

[willi.witzemann@vorarlberg.at](mailto:willi.witzemann@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)



Alexander Frick  
Mitglied im ZA  
0699 11305017

[alex.frick@gmx.at](mailto:alex.frick@gmx.at)

## Meldepflichten

- Strafbare Handlungen, die den Wirkungsbereich der Schule betreffen, sind sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- Dienstverhinderung, Namensänderung und Standesveränderung
- Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit
- Änderung des Wohnsitzes
- Besitz eines Bescheides des Behinderteneinstellungsgesetzes
- Landeslehrer\*innen: Bekanntgabe der Adresse während der Hauptferien
- Schulleiter\*innen: Bekanntgabe der Adresse während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien.

## Rechte

- Anspruch auf Bezüge, Entgelte und Ruhebezüge, Zulagen
- Fächervergütung (pd-Lehrer)
- Recht auf Führung eines Amtstitels
- Recht auf Führung des Titels „Professor\*in“ für pd-Lehrer\*innen
- Während der Schulferien ist die Landeslehrperson vom Dienst beurlaubt, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen (pd-Lehrer\*innen bitte die [Regelung](#) für die letzte Ferienwoche beachten).
- An sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.
- Die Landeslehrperson hat Anspruch auf [Pflegefreistellung](#) zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Angehörigen im Ausmaß der Wochenlehrverpflichtung. Bei Kindern unter 12 Jahren, besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung im Ausmaß einer Wochenlehrverpflichtung.
- Dienstbefreiung für Kuraufenthalte. Die Dienstbefreiung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dringliche Gründe Bedacht zu nehmen.

- Nicht vollbezahlte Stunden kann die Lehrperson freiwillig machen (ILZ- Stunden). Lehrpersonen im pd dürfen solche Stunden jedoch nicht abhalten.

## Dienstpflichten für Leiter\*innen

Der Leiter / die Leiterin . . .

- Ist verpflichtet in den ersten und letzten drei Werktagen in den Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.
- hat unaufschiebbare Leitungsgeschäfte auch während der Schulferien zu erledigen.
- hat die aufgrund der Funktion obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer\*innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzeskonform und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen.
- hat erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.
- Hat das dienstliche Fortkommen der Lehrer\*innen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.
- hat Anzeige-/Meldepflicht bei einem begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung (bei Lehrer\*innen und Schüler\*innen), die den Wirkungsbereich der Schule betrifft.
- hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Bei Abwesenheit während dieser Zeit hat er/sie für eine Vertretung zu sorgen.
- ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Lehrer\*innen und sonstiger Bediensteten (z.B. Schulwart, Freizeitpädagog\*innen, Erzieher\*innen, ...)
- obliegt auch die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schüler\*innen und den Erziehungsberechtigten.
- hat die Lehrer\*innen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten, sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler\*innen regelmäßig zu überzeugen.



Willi Witzemann  
Vors. im Zentralausschuss  
0664 26 85 716

[willi.witzemann@vorarlberg.at](mailto:willi.witzemann@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)



Alexander Frick  
Mitglied im ZA  
0699 11305017

[alex.frick@gmx.at](mailto:alex.frick@gmx.at)